

**III. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Dreis-Brück vom 01.09.1994
(in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 05.01.2001)**

Der Ortsgemeinderat Dreis-Brück hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung vom _____ die folgende III. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 2 „Ausschüsse des Ortsgemeinderates“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- | | |
|---|-------------------|
| - Fremdenverkehrs- und
Dorffinnenentwicklungsausschuss | mit 5 Mitgliedern |
| - Bauausschuss | mit 4 Mitgliedern |
| - Rechnungsprüfungsausschuss | mit 5 Mitgliedern |
| - Waldausschuss | mit 4 Mitgliedern |

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:

- Fremdenverkehrs- und Dorffinnenentwicklungsausschuss
- Bauausschuss
- Waldausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Artikel II

§ 4 „Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister“ wird wie folgt geändert:

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis einer Wertgrenze von 7.000 EUR
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,

5. entfällt
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 12.500 EUR im Einzelfall,
8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
9. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO;
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Artikel III

Diese III. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dreis-Brück, den _____

(Edith Löhr-Hoffmann)
Ortsbürgermeisterin